



Versicherungsbedingungen
für die
gebündelte Rechtsschutzversicherung
(VBGRV 2020)

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kundinnen und Kunden,**

mit unseren neuen Rechtsschutzversicherungs-Produkten erhalten Sie eine wertvolle Hilfe zur Wahrung Ihres guten Rechts. Die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen geben Ihnen zudem einen transparenten und umfassenden Einblick in den Inhalt und die rechtlichen Grundlagen dieser Rechtsschutzversicherungen. Bewahren Sie die Unterlagen daher gut auf. Und im Fall der Fälle stehen wir Ihnen mit Rat und Tat gerne zur Seite. Beachten Sie dazu bitte auch unsere Hinweise zum Verhalten im Schadenfall, damit wir Sie optimal unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre AIA AG

Kundeninformationen

1. Angaben zum Versicherer

EUROMAF SA, Niederlassung für Deutschland

Kaistr. 13

40221 Düsseldorf

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf HRB 52430

Hauptbevollmächtigter: Dipl.-Kfm. Thomas Kowalke

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit der EUROMAF SA ist der Betrieb als Versicherungsgesellschaft mit Geschäftsschwerpunkt auf der Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für Architekten und Ingenieure.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Vermittlungsauftrag und den Versicherungsbedingungen für die gebündelte Rechtsschutzversicherung (VBGRV 2020). Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn diese durch Übernahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag genehmigt wurden. Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und uns ist deutsches Recht anwendbar.

4. Beiträge

Der Beitrag enthält die von Ihnen zu entrichtende Versicherungssteuer. Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, ist auf 3 Monate ab Angebotsabgabe befristet.

6. Beginn der Versicherung

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt entweder durch Antrag Ihrerseits und Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits oder durch Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits und Annahmeerklärung Ihrerseits wirksam zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht (siehe Ziffer 7.) Gebrauch machen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziff. 2.3 VBGRV zahlen.

7. Widerrufsrecht

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AIA AG, Kaistr. 13, 40221 Düsseldorf, Fax: (0211) 4930965, E-Mail: info@aia.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

8. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht in Textform gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein. Siehe Ziff. 2.1 VBGRV. Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung entnehmen Sie bitte Ziffern 2.7.5, 2.8.1 sowie 2.10 VBGRV.

9. Gerichtsstand und Sprache

Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte Ziff. 3.2 VBGRV. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden über die EUROMAF SA können Sie ein kostenloses, außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Zuständig ist: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon: 0800 369 6000, Fax: 0800 369 9000 (kostenfrei aus dem dt. Telefonnetz). E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch das Ombudsmannverfahren nicht berührt.

11. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53177 Bonn

Bei Beschwerden über die EUROMAF SA können Sie sich an diese Aufsichtsbehörde wenden.

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Verhalten im Schadenfall

Schadenanzeige

Sobald Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte formlos per E-Mail (info@aia.de), über unsere Homepage (dort über den Button „Schadenmeldung“) oder gerne auch vorab telefonisch unter 0211-49365-0 mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Kunden- und Versicherungsscheinnummer/Schadennummer

Geben Sie bitte bei allen Schadenmeldungen stets Ihre Kunden- und Versicherungsscheinnummer an. In uns bereits gemeldeten Schadenfällen vergeben wir eine Schadennummer, die Sie bei weiterer Korrespondenz nicht vergessen sollten. Sie helfen uns damit, Ihren Schadenfall zügig zu bearbeiten.

Rechtsanwaltswahl

Gern sind wir Ihnen bei der Auswahl eines Anwalts behilflich. Auf Wunsch benennen wir Ihnen einen kompetenten, unabhängigen Rechtsanwalt in der Nähe Ihres Wohnorts. Sie können selbstverständlich auch einen anderen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Gebührenvereinbarung

Honorarvereinbarungen, die Sie mit dem Anwalt treffen, binden uns nicht. Vermeiden Sie deshalb bitte derartige Vereinbarungen; setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung.

Mehrkosten

Rechtsanwaltskosten werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts übernommen. Die Kosten eines Korrespondenzanwalts können nur in bestimmten Fällen übernommen werden; fragen Sie deshalb vorher bei uns an.

Kostenrechnungen

Bitte reichen Sie Kostenrechnungen, die mit dem Schadenfall zusammenhängen (zum Beispiel von Anwälten oder Gerichten), unverzüglich bei uns ein.

Einigung

Bei einer Einigung mit der Gegenseite tragen wir nur diejenigen Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Der Abschluss einer Einigung sollte daher in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Schadenfälle im Ausland

Ihre Rechtsschutzversicherung gilt nicht nur im Inland. Da bei der Schadenabwicklung im Ausland Besonderheiten zu berücksichtigen sind, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung des Schadenfalls gern behilflich.

INHALT

WAS IST DER INHALT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?	8
WELCHE AUFGABEN HAT DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG?	8
FÜR WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN GIBT ES RECHTSSCHUTZ?	8
WELCHE RECHTSANGELEGENHEITEN UMFASST DER RECHTSSCHUTZ NICHT?	11
WANN KANN DER VERSICHERER DEN RECHTSSCHUTZ WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT VERSAGEN?	13
WELCHE MÖGLICHKEITEN HAT DER VERSICHERUNGSNEHMER BEI EINER ABLEHNUNG GEMÄß ZIFF. 1.4?	13
WANN ENTSTEHT DER ANSPRUCH AUF EINE RECHTSSCHUTZLEISTUNG?	14
IN WELCHEM UMFANG LEISTET DER VERSICHERER?	15
WO GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?	17
WAS IST BEIM VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS ZU BEACHTEN?	18
WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSVERTRAG, WIE LANGE LÄUFT ER UND WIE KANN ER BEENDET WERDEN?	18
WIE KANN DER BEITRAG GEZAHLT WERDEN UND WIE SETZT ER SICH ZUSAMMEN?	18
WANN IST DER ERSTBEITRAG ZU ZAHLEN UND WELCHEN FOLGEN HAT DIE VERSPÄTETE ZAHLUNG?	18
WANN SIND FOLGEBEITRÄGE ZU ZAHLEN UND WELCHE FOLGEN HAT DIE VERSPÄTETE ZAHLUNG?	19
WAS IST BEIM LASTSCHRIFTEINZUG ZU BEACHTEN?	19
WIE ERFOLGT DIE BEITRAGSBERECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG?	20
WANN UND WIE KANN DER BEITRAG ANGEPASST WERDEN?	20
WAS IST BEI ÄNDERUNG DER FÜR DIE BEITRAGSBEMESSUNG WESENTLICHEN UMFÄHNDE ZU BEACHTEN?	21
WELCHE REGELN GELTEN BEI WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES?	22
WIE UND WANN KANN EINE KÜNDIGUNG NACH EINEM VERSICHERUNGSFALL ERFOLGEN?	22
WIE IST DIE GESETZLICHE VERJÄHRUNG?	23
WELCHE RECHTSSTELLUNG HABEN MITVERSICHERTE PERSONEN?	23
WAS GILT FÜR ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG?	23
WAS IST IM RECHTSSCHUTZFALL ZU BEACHTEN?	23
WELCHE VERHALTENSREGELN GELTEN?	23
WELCHES GERICHT IST FÜR KLAGEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG ZUSTÄNDIG UND WELCHES RECHT FINDET ANWENDUNG?	26
IN WELCHEN FORMEN WIRD DER RECHTSSCHUTZ ANGEBOTEN?	26
FORMEN DES PRIVATEN VERSICHERUNGSSCHUTZES	26
FORMEN DES GEWERBLICHEN VERSICHERUNGSSCHUTZES	32
SONSTIGE FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	35
KLAUSELN	35
SONDERBEDINGUNGEN ERWEITERTER-STRAF-RECHTSSCHUTZ DER EUROMAF (ESR)	35
KLAUSEL ZU ZIFF. 4.1.1, 4.1.2, 4.2.1 UND 4.2.2 ERWEITERTER-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT	38
KLAUSEL FIRMENVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE ZU ZIFF. 4.2.1 UND 4.3.1	38
KLAUSEL ZU ZIFF. 4.2.1 – AUSSCHLUSS DES VERKEHRSBEREICHES –	39

1. Was ist der Inhalt des Versicherungsschutzes?

1.1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen (Rechtsschutz).

Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

1.2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Je nach Vereinbarung (vgl. hierzu Ziff. 4) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, auch in Form von Unterlassungsansprüchen.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus

- Arbeitsverhältnissen
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche

1.2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen
- sonstigen Nutzungsverhältnissen
- dinglichen Rechten

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft.

1.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten

Versicherungsschutz besteht auch für Verträge, welche Sie über das Internet abgeschlossen haben (siehe hierzu auch Ziff. 1.8), sowie für die Interessenwahrnehmung von Pensionären im Zusammenhang mit Betriebsrenten, Pensionen und Beihilfen aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.1) ,
- Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.2) ,
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.3)

1.2.5

Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

1.2.5.1

im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten,

1.2.5.2

im privaten Bereich auch in Einspruchs-/Widerspruchsverfahren, die den Verfahren nach Ziff. 1.2.5.1 vorangehen.

Der Steuer-Rechtsschutz des privaten Bereichs gilt nicht für gewerbliche, freiberufliche oder sonst selbständige Tätigkeiten.

1.2.6

Sozial – Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

1.2.6.1

vor deutschen Sozialgerichten,

1.2.6.2

vor Verwaltungsbehörden in Widerspruchsverfahren, die den nach Ziff. 1.2.6.1 versicherten Verfahren vorangehen.

1.2.7

Verwaltungs-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

1.2.7.1

in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten,

1.2.7.2

in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten; dies gilt nicht für Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen und sonstigen Zulassungsverfahren, bei Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren sowie bei Verfahren betreffend den Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz bzw. Tageseinrichtungsplatz; dieser Ausschluss gilt auch für Schadenersatzklagen,

1.2.7.3

in sonstigen Angelegenheiten des gewerblichen und freiberuflichen Bereiches außerhalb des Verkehrsbereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten; kein Versicherungsschutz besteht für Verfahren im ursächlichen Zusammenhang mit berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

1.2.8

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

1.2.9

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein

1.2.9.1

verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.

1.2.9.2

sonstiges, d. h. nicht verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn das Vergehen nach dem Gesetz sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig strafbar ist; wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, dann haben Sie keinen Versicherungsschutz und müssen uns die Kosten ersetzen, die wir für die Verteidigung getragen haben.

1.2.10

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

1.2.11

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für eine erste Beratung oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

In diesem Fall werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir die Kosten, die durch eine erste Beratung oder Auskunft entstanden wären im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gebühren, jedoch nicht die Kosten der darüber hinaus gehenden Tätigkeit.

In Angelegenheiten des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts kann für Rechtsschutzfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer Ehe oder Partnerschaft, auch nach deren Beendigung, einmalig eine erste Beratung in Anspruch genommen werden.

1.2.12

Opfer-Rechtsschutz

für eine erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (letztere gemäß §§ 224, 225, oder 226 Strafgesetzbuch, evtl. als Körperverletzung im Amt auch in Verbindung mit § 340 Strafgesetzbuch), der persönlichen Freiheit und bei Raub gemäß §§ 249 bis 255 Strafgesetzbuch sowie Mord und Totschlag.

Sie haben daneben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts entsprechend § 68 b Satz 1 StPO:

- im Ermittlungsverfahren vor einer deutschen Behörde,
- im Strafverfahren vor einem deutschen Gericht,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben in den vorgenannten Fällen auch Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen kein Versicherungsschutz.

- 1.2.13 **Daten-Rechtsschutz**
- 1.2.13.1 für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung;
- 1.2.13.2 für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 42, 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Art. 83 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Wird Ihnen vorgeworfen, eine Straftat nach § 42 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die rechtskräftige Feststellung (Strafbefehl, Urteil) der Vorsatztat erfolgt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- 1.3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?**
- In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 1.3.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 1.3.1.1 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- 1.3.1.2 dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll; dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht selbst oder von einer mitversicherten Person zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils, bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer nicht selbst zu eigenen Wohnzwecken dauerhaft genutzten Immobilie oder baulichen Anlage. Bei nicht ausschließlicher Selbstnutzung besteht für den nicht selbstgenutzten Teil kein Versicherungsschutz;
- 1.3.1.3 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie sonstiger baulicher Anlage, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder die Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- 1.3.1.4 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer Immobilie oder baulichen Anlage, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder die Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
- 1.3.1.5 dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechtes (Timesharing) bzw. einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer derartigen Immobilie oder baulichen Anlage;
- 1.3.1.6 der Finanzierung eines der unter Ziff. 1.3.1.2 bis Ziff. 1.3.1.5 genannten Vorhaben;
- 1.3.1.7 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung, höherer Gewalt;
- 1.3.2 Abwehr von Schadenersatzansprüchen, (Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung);
- 1.3.3 Verfahren vor Verfassungsgerichten, vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;

- 1.3.4 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 1.3.5 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- 1.3.6 gegenüber Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 1.3.7 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- 1.3.8 aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen;
- 1.3.9 soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat;
- 1.3.10 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- 1.3.11 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften, der stillen und atypisch stillen Gesellschaften und der Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie aus der Beteiligung an solchen Gesellschaften;
- 1.3.12 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/ Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- 1.3.13 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- 1.3.14 Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin-, Options- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnversprechen;
- 1.3.15 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung;
- 1.3.16 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahmen: Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Ziff. 1.2.11.

1.4 **Wann kann der Versicherer den Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit versagen?**

Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

1.4.1 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

1.4.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

1.5 **Welche Möglichkeiten hat der Versicherungsnehmer bei einer Ablehnung gemäß Ziff. 1.4?**

1.5.1 Schiedsgutachterverfahren

1.5.1.1 Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden. Außerdem ist er über die Kostenfolgen des Schiedsgutachterverfahrens gemäß Ziff. 1.7.1.4 und über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten zu unterrichten.

1.5.1.2 Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt seine Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.

1.5.1.3 Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten, der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.

1.5.1.4 Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens trägt der Versicherer, wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war.

War die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt, trägt der Versicherungsnehmer seine Kosten und die des Schiedsgutachters. Die dem Versicherer durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt dieser in jedem Falle selbst.

1.5.2 Stichentscheid

1.5.2.1 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziff. 1.3 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

1.5.2.2 Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziff. 1.5.2.1 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

1.6 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

1.6.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls, der nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

1.6.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Ziff. 1.2.1 von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;

1.6.1.2 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziff. 1.2.11 von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die Änderung der Rechtslage einer mitversicherten Person zur Folge hat;

1.6.1.3 in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben soll;
Hierbei werden berücksichtigt

- alle Tatsachen,
- die durch den Versicherungsnehmer und/oder den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.

Sollen Rechtsverstöße wechselseitig (das heißt vom Versicherungsnehmer und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Geltendmachung oder die Abwehr von Ansprüchen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden.

Für die Leistungsarten nach Ziff. 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4 und 1.2.7.2 und 1.2.7.3 besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Bei Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Motorfahrzeugs zu Lande besteht für die Leistungsart Ziff. 1.2.4 keine Wartezeit.

- 1.6.2. Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor bei sich gleichartig wiederholenden Verstößen oder wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.
Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- 1.6.3 Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen der Ziff. 1.6.4 und 1.6.5):
- Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
 - Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
 - Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei uns gegen dieses Risiko versichert sind und
 - Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko im gleichen Umfang versichert waren und
 - der Wechsel des versicherten Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.
- 1.6.4 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- 1.6.4.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Ziff. 1.6.1.3 ausgelöst hat;
- 1.6.4.2 der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird;
- 1.6.4.3 Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Vertrag abgeschlossen haben und Sie den Verstoß nach 1.6.1.3 durch die Ausübung eines Widerrufs der auf Abschluss dieses Vertrages gerichteten Willenserklärung oder einen Widerspruch gegen diese Willenserklärung auslösen. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 2.1 erfolgt.
- 1.6.5. Im Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.5) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen, für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- 1.7 In welchem Umfang leistet der Versicherer?**
- 1.7.1 Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- 1.7.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer die Kosten in der I. Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- 1.7.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Ziff. 1.7.1.1 Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
- 1.7.1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 1.7.1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 1.7.1.5 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 1.7.2. Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- 1.7.3 Der Versicherer trägt nicht
- 1.7.3.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- 1.7.3.2 Kosten, die bei einer einvernehmlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 1.7.3.3 die versicherungsvertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung;

- 1.7.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 1.7.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 1.7.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 1.7.3.7 Kosten im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren;
- 1.7.3.8 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- 1.7.4 Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 1.7.5 Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
- 1.7.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 1.8 Wo gilt der Versicherungsschutz?**
- 1.8.1 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Mitgliedsländern der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, Montenegro, San Marino, Vatikanstaat, Norwegen oder Island erfolgt und ein Gericht gesetzlich zuständig ist.
- Ausnahmen: Steuer-, Sozialgerichts-, Verwaltungs- und Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziff. 1.2.5, 1.2.6, 1.2.7 und 1.2.12) gelten nur vor deutschen Gerichten.
Haben Sie Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 1.2.11) versichert, können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen.
- 1.8.2 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziff. 1.8.1 besteht kein Versicherungsschutz.

2.

Was ist beim Versicherungsverhältnis zu beachten?

2.1

Wann beginnt der Versicherungsvertrag, wie lange läuft er und wie kann er beendet werden?

2.1.1

Der Vertrag beginnt frühestens einen Tag nach Antragseingang bei der AIA AG um 0.00 Uhr, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziff. 2.3.1 zahlt. Der Vertragsbeginn kann nicht in der Vergangenheit liegen.

2.1.2

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2.1.3

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

2.1.4

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.1.5

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2.1.6

Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei unterjährigem Vertragsbeginn ist frühestmöglicher Ablauf der 01. Januar des übernächsten Jahres.

2.2

Wie kann der Beitrag gezahlt werden und wie setzt er sich zusammen?

2.2.1

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

2.2.2

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2.3

Wann ist der Erstbeitrag zu zahlen und welchen Folgen hat die verspätete Zahlung?

2.3.1

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig

2.3.2

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3.3

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.4 Wann sind Folgebeiträge zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

- 2.4.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 2.4.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 2.4.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziff. 2.4.4 und 2.4.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 2.4.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2.4.3 darauf hingewiesen wurde.
- 2.4.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2.4.3 darauf hingewiesen hat.
- 2.4.6 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Ziff. 2.4.4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2.5 Was ist beim Lastschriftinzug zu beachten?

- 2.5.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 2.5.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 2.5.3 Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Überweisung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

2.6

Wie erfolgt die Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.7

Wann und wie kann der Beitrag angepasst werden?

2.7.1

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen, gemäß

1. Ziff. 4.1.3,
2. Ziff. 4.1.2, 4.1.4, 4.1.5, 4.2.2 und 4.3.1
3. Ziff. 4.1.1,
4. Ziff. 4.2.1.

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert. Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.) ab. Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

2.7.2

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag, um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag, darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- 2.7.3 Hat sich der entsprechend Ziff. 2.7.1 nach den unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgebeitrag nur um den im letzten Kalenderjahr nach den unternehmenseigenen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Ziff. 2.7.2 ergibt.
- 2.7.4 Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die nach Ablauf von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seitdem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- 2.7.5 Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 2.8 Was ist bei Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände zu beachten?**
- 2.8.1 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- 2.8.2 Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- 2.8.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen,

so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

2.8.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

2.9 Welche Regeln gelten bei Wegfall des versicherten Interesses?

2.9.1. Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

2.9.2. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

2.10 Wie und wann kann eine Kündigung nach einem Versicherungsfall erfolgen?

2.10.1. Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

2.10.2. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

2.10.3. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziff. 2.10.1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziff. 2.10.2 in Schriftform zugegangen sein.

2.10.4. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

- 2.10.5 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 2.11 Wie ist die gesetzliche Verjährung?**
- 2.11.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2.11.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.
- 2.12 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?**
- 2.12.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und oder im Versicherungsschein genannte sonstige Personen.
- 2.12.2 Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.
- 2.13 Was gilt für Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung?**
- 2.13.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die AIA AG, Kaistraße 13, 40221 Düsseldorf oder den Versicherer gerichtet werden.
- 2.13.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 2.13.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 2.13.2 entsprechende Anwendung.
- 3 Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?**
- 3.1 Welche Verhaltensregeln gelten?**
- 3.1.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- 3.1.1.1 dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

- 3.1.1.2 den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- 3.1.1.3 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- 3.1.1.3.1 Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- 3.1.1.3.2 für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- 3.1.2 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 3.1.3 Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziff. 1.7.1.1 und 1.7.1.2 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- 3.1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- 3.1.3.2 wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint
- 3.1.4 Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 3.1.5 Der Versicherungsnehmer hat

- 3.1.5.1 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- 3.1.5.2 dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 3.1.6 Wird eine der in den Ziff. 3.1.1 oder 3.1.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 3.1.7 Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- 3.1.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- 3.1.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3.2 **Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht findet Anwendung?**

3.2.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3.2.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung

3.2.4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4 **In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?**

4.1 **Formen des privaten Versicherungsschutzes**

4.1.1 Privat-Rechtsschutzkombination – PVBW – Privat-Rechtsschutzbausteine: Privat, Verkehr, Beruf, Wohnen

4.1.1.1 Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten und beruflichen Bereich. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

- 4.1.1.2 **Mitversichert sind**
- 4.1.1.2.1 der eheliche/eingetragene oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner
- 4.1.1.2.2 Ihre minderjährigen Kinder,
- 4.1.1.2.3 Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- 4.1.1.2.4 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
- 4.1.1.2.5 Angehörige ab 60 Jahre, die nicht mehr erwerbstätig sind, mit Ihnen im selben Haus leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert. Für diese Angehörigen besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug).
- 4.1.1.3 **Der Versicherungsschutz umfasst:**
 Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.1),
 Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.2),
 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 (für alle von Ihnen und ggf. mitversicherten Personen nach Ziff. 4.1.1.2.1 bis Ziff. 4.1.1.2.3 im Inland zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzte private Wohneinheiten, Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze, Dauercamping-Stellplätze und Schrebergärten) (Ziff. 2.1.3),
 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziff. 2.1.4),
 Steuer-Rechtsschutz
 (einschließlich Steuer-Rechtsschutz für alle selbst genutzten privaten Wohneinheiten im Inland – W) (Ziff. 1.2.5),
 Sozial-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden (Ziff. 1.2.6.1),
 Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 1.2.6.2),
 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziff. 1.2.7.1),
 Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 1.2.7.2),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.8),
 Straf-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.9),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10),
 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
 Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 1.2.11),
 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS) (Ziff. 1.2.12).

Für den Versicherungsnehmer und seinen mitversicherten Lebenspartner besteht Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten. Der Versicherungsschutz umfasst:

Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.2),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.6),
Straf-Rechtsschutz (in Erweiterung zu Ziff. 1.2.9 besteht auch Rechtsschutz für die Verteidigung bei dem Vorwurf von vorsätzlichen steuer- und abgabenrechtlichen Vergehen) (Ziff. 1.2.9),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10).

Der Versicherungsschutz der Leistungsart Ziff. 1.2.9 (Straf-Rechtsschutz) wird im beruflichen Bereich um die Sonderbedingungen für den Erweiterter-Straf-Rechtsschutz der EUROMAF (ESR) gemäß Ziff. 5.1 erweitert. Abweichend von Ziff. 5.1.1 bezieht sich der Versicherungsschutz auf Ihre berufliche Tätigkeit und auch auf die berufliche Tätigkeit der ggf. mitversicherten Person als Arbeitnehmer oder als Beamter.

- 4.1.1.4 Der Versicherungsschutz der Leistungsart 1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz wird erweiternd zu Ziff. 1.6.1.3 im Falle eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall auf die Übernahme von bis zu 1.000,- EUR Rechtsanwaltskosten ausgedehnt.
- 4.1.1.5 Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft; die Führereigenschaft ist versichert.
- 4.1.1.6 Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die selbst genutzte, private Wohneinheit – W –, Leistungsumfang siehe 4.1.4, kann ausgeschlossen werden.
- 4.1.1.7 Der Berufs-Rechtsschutz – B –, Leistungsumfang siehe Ziff. 4.1.5, kann ausgeschlossen werden. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind vom Versicherungsschutz des Bausteins P umfasst.
- 4.1.1.8 Wenn durch den Abschluss der Privat-Rechtsschutzkombination eine Doppelversicherung im Verkehrsbereich entsteht, ist der Versicherungsschutz gegenüber dem bereits vor Abschluss bestehenden Verkehrs-Rechtsschutzvertrag subsidiär.
- 4.1.2 Privat-Rechtsschutz – P –
- 4.1.2.1 Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten Bereich. Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit dem gesamten beruflichen Bereich der versicherten Personen, dies betrifft selbständige wie auch nichtselbständige Tätigkeiten, besteht kein Versicherungsschutz. Sozialrechtliche Rechtsschutzfälle aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen von Ruheständlern sind jedoch vom Versicherungsschutz umfasst.
- 4.1.2.2 **Mitversichert sind**
- 4.1.2.2.1 der eheliche/eingetragene oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner,

- 4.1.2.2.2 Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- 4.1.2.2.3 Angehörige ab 60 Jahre, die nicht mehr erwerbstätig sind, mit Ihnen im selben Haus leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Ihre Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.
- 4.1.2.3 **Der Versicherungsschutz umfasst:**
 Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.1),
 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziff. 1.2.4),
 Steuer-Rechtsschutz (ohne Steuer-Rechtsschutz nach Ziff. 4.1.4.2, 4.3.1.2) (Ziff. 1.2.5),
 Sozial-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden (Ziff. 1.2.6.1),
 Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 1.2.6.2),
 Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 1.2.7.2),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.8),
 Straf-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.9),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10),
 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 1.2.11),
 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS) (Ziff. 1.2.12).
- 4.1.2.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- 4.1.2.5 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit einer nach Ziff. 4.1.2 versicherbaren Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder sonst Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Nutzungsrechte der Versicherten an Grabplätzen sind mitversichert.
- 4.1.2.6 Für den Versicherungsnehmer und seinen mitversicherten Lebenspartner besteht Versicherungsschutz als Arbeitgeber im Zusammenhang mit geringfügigen Arbeitsverhältnissen mit Hausangestellten.
 Der Versicherungsschutz umfasst:
 Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.2),
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.6),
 Straf-Rechtsschutz In Erweiterung zu Ziff. 1.2.9 besteht auch Rechtsschutz für die Verteidigung bei dem Vorwurf von vorsätzlichen steuer- und abgabenrechtlichen Vergehen (Ziff. 1.2.9),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10).
- 4.1.3 Verkehrs-Rechtsschutz – V –
- 4.1.3.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

- 4.1.3.2 Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Ziff. 4.1.3.1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- 4.1.3.3 Abweichend von Ziff. 4.1.3.1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- 4.1.3.4 **Der Versicherungsschutz umfasst:**
Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.1),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziff. 1.2.4),
Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.5),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziff. 1.2.7.1),
Straf-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.9),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10).
- 4.1.3.5 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- 4.1.3.6 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen Ziff. 4.1.3.1 und Ziff. 4.1.3.2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen werden.
- 4.1.3.7 Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als
- 4.1.3.7.1 Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen ist,
- 4.1.3.7.2 Fahrgast,
4.1.3.7.3 Fußgänger und
4.1.3.7.4 Radfahrer.
- 4.1.3.8 Ist in den Fällen Ziff. 4.1.3.1 und Ziff. 4.1.3.2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen und auch kein Fahrzeug mit einem auf Ihren Namen ausgestellten Versicherungskennzeichen versehen, können Sie unbeschadet Ihres Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß Ziff. 2.8.2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 4.1.3.9 Wird ein nach Ziff. 4.1.3.3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.
- Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist uns innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt

4.1.4 Rechtsschutz für Wohnung und Haus – W –

4.1.4.1 Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

4.1.4.1.1 Eigentümer,

4.1.4.1.2 Mieter,

4.1.4.1.3 Nutzungsberechtigter.

4.1.4.2 **Der Versicherungsschutz umfasst:**

Wohnungs- und Grundstücks Rechtsschutz (Ziff. 1.2.3)

Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.5)

4.1.5 Berufs-Rechtsschutz – B –

4.1.5.1 Versicherungsschutz besteht für Ihren beruflichen Bereich für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

4.1.5.2 **Mitversichert sind**

4.1.5.2.1 der eheliche/eingetragene oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner,

4.1.5.2.2 Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

4.1.5.3 **Der Versicherungsschutz umfasst:**

Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.1),

Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.2),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziff. 1.2.4),

Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.5),

Sozial-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden (Ziff. 1.2.6.1),

Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 1.2.6.2),

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.8),

Straf-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.9),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10),
Opfer-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.12).

- 4.1.5.4 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
Der Versicherungsschutz der Leistungsart Ziff. 1.2.9 (Straf-Rechtsschutz) wird im beruflichen Bereich um die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der EUROMAF (SSR) gemäß Ziff. 5.1 erweitert. Abweichend von Ziff. 5.1.1 steht der Versicherungsschutz ausschließlich für eine berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Beamter zur Verfügung.
- 4.1.5.5 Der Versicherungsschutz der Leistungsart 1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz wird erweiternd zu Ziff. 1.6.1.3 im Falle eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall auf die Übernahme von bis zu 1.000,- EUR Rechtsanwaltskosten ausgedehnt.

4.2 Formen des gewerblichen Versicherungsschutzes

4.2.1 Architekten und Ingenieurs-Rechtsschutzkombination – BVG – mit Privat-Rechtsschutzkombination – PVBW – (gemäß Ziff. 4.1.1)

Büro-Rechtsschutz, Verkehrs-Rechtsschutz, Gewerberaum-Rechtsschutz;
Privat-Rechtsschutzbausteine: Privat, Verkehr, Beruf, Wohnen

- 4.2.1.1 Versicherungsschutz besteht
- 4.2.1.1.1 für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit,
- 4.2.1.1.2 für den Versicherungsnehmer oder für eine andere im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten entsprechend Ziff. 4.1.1. Im Rahmen der Privat-Rechtsschutzkombination PVBW besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- 4.2.1.2 **Mitversichert sind**
- 4.2.1.2.1 der eheliche/eingetragene oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner oder der Lebenspartner der gemäß Ziff. 4.2.1.1.2 genannten Person,
- 4.2.1.2.2 die minderjährigen Kinder,
- 4.2.1.2.3 die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

- 4.2.1.2.4 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, die in Ziff. 4.2.1.1.2 genannte Person, deren mitversicherter Lebenspartner oder deren mitversicherte Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- 4.2.1.2.5 Angehörige ab 60 Jahre, die nicht mehr erwerbstätig sind, mit Ihnen im selben Haus leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Eltern sind auch bei Aufenthalt in einer Pflegeunterkunft mitversichert.
Für diese Angehörigen besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug).
- 4.2.1.2.6 die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
- 4.2.1.3 **Der Versicherungsschutz umfasst:**
Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.1),
Arbeits-Rechtsschutz einschließlich Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zusammenhang mit der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen (Ziff. 1.2.2),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle von Ihnen und ggf. mitversicherten Personen nach Ziff. 4.1.1.2.1 – Ziff. 4.1.1.2.3 im Inland selbst genutzten, privaten Wohneinheiten, Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze, Schrebergärten und Dauercamping-Stellplätze, sowie Grundstücks-Rechtsschutz für ein im Versicherungsschein bezeichnetes selbst genutztes Gewerbeobjekt – G – (Ziff. 1.2.3),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten und im ursächlichen Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch zugelassenen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern und als Leasingnehmer oder Mieter derartiger Fahrzeuge (Ziff. 1.2.4),
Steuer-Rechtsschutz (einschließlich Steuer-Rechtsschutz für die versicherten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile) (Ziff. 1.2.5),
Sozial-Rechtsschutz vor Verwaltungsbehörden für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten (Ziff. 1.2.6.1),
Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 1.2.6.2),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziff. 1.2.7.1),
Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in sonstigen Angelegenheiten des privaten Bereichs (Ziff. 1.2.7.2),
Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten in sonstigen Angelegenheiten des gewerblichen und freiberuflichen Bereiches (Ziff. 1.2.7.3),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.8),
Straf-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.9),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziff. 1.2.11),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS) (Ziff. 1.2.12),

Daten-Rechtsschutz für die nach Absatz 1 a) im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit (Ziff. 1.2.13).

- 4.2.1.4 Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft. Der Versicherungsschutz der Leistungsart Ziff. 1.2.9 (Straf-Rechtsschutz) wird im beruflichen Bereich für die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Beamter um die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der EUROMAF (SSR) gemäß Ziff. 5.1 erweitert. Abweichend von Ziff. 5.1.1 steht der Versicherungsschutz ausschließlich für die berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Beamter zur Verfügung.
- 4.2.1.5 Der Versicherungsschutz der Leistungsart Ziff. 1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz in der Privat-Rechtsschutzkombination PVBW wird erweiternd zu Ziff. 1.6.1.3 im Falle eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvereinbarung) ohne Rechtsschutzfall auf die Übernahme von bis zu 1.000,- EUR Rechtsanwaltskosten ausgedehnt.
- 4.2.2 Büro-Rechtsschutz, Rechtsschutz für das Architektur oder Ingenieurbüro – B –
- 4.2.2.1 Versicherungsschutz besteht
- 4.2.2.1.1 für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- 4.2.2.1.2 für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- 4.2.2.2 **Der Versicherungsschutz umfasst:**
 Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.1),
 Arbeits-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.2),
 Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (Ziff. 1.2.6.2),
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.8),
 Straf-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.9),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.10),
 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS) (Ziff. 1.2.12),
 Daten-Rechtsschutz für die nach Ziff. 4.2.2.1.2 versicherten Tätigkeiten im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben (Ziff. 1.2.13).

4.2.2.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen.

4.3 Sonstige Formen des Versicherungsschutzes

4.3.1 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken – G –

4.3.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

4.3.1.1.1 Eigentümer,

4.3.1.1.2 Vermieter,

4.3.1.1.3 Verpächter,

4.3.1.1.4 Mieter,

4.3.1.1.5 Pächter,

4.3.1.1.6 Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.

Zu Ziff. 4.3.1.1.1, Ziff. 4.3.1.1.4, Ziff. 4.3.1.1.5 und Ziff. 4.3.1.1.6:

Im Inland sind alle zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzten, privaten Wohneinheiten, Garagen, Kraftfahrzeug-Abstellplätze, Dauercamping Stellplätze und Schrebergärten des Versicherungsnehmers, seines Lebenspartners und der mitversicherten Kinder mitversichert.

4.3.1.2 **Der Versicherungsschutz umfasst:**

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.3),

Steuer-Rechtsschutz (Ziff. 1.2.5).

5 Klauseln

5.1 Sonderbedingungen Erweiterter-Straf-Rechtsschutz der EUROMAF (ESR)

5.1.1 Versicherte Personen

5.1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und nach Zustimmung des Versicherungsnehmers für die von ihm beschäftigten Personen (Mitversicherte) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

5.1.1.2 Wenn der Versicherungsnehmer zustimmt, erhalten auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, Versicherungsschutz.

5.1.1.3 Ändert oder erweitert der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung

innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer.

5.1.2 **Der Versicherungsschutz umfasst:**

5.1.2.1 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, ein Vergehen begangen zu haben. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

5.1.2.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit,

5.1.2.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren,

5.1.2.4 die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person in einem versicherten Verfahren als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand)

5.1.2.5 die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf ein versichertes Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmen-stellungnahme),

5.1.2.6 eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zu unterstützen.

5.1.3 **Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

5.1.3.1 die Verteidigung bei Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes und hiermit im Zusammenhang verfolgte Vergehen und Ordnungswidrigkeiten,

5.1.3.2 die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift,

5.1.3.3 die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschrift des Steuerrechtes verletzt zu haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.

5.1.4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

5.1.5 **Leistungsumfang**

- 5.1.5.1 Der Versicherer trägt
 - 5.1.5.1.1 die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren,
 - 5.1.5.1.2 die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Die Höhe der im Einzelfall zu übernehmender Vergütung bestimmt sich nach den §§ 3 a, 14 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (RVG) unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
 - 5.1.5.1.3 die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Kostenerstattung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten,
 - 5.1.5.1.4 die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien aus Ziff. 5.1.5.1.2 sinngemäß,
 - 5.1.5.1.5 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht,
 - 5.1.5.1.6 die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- 5.1.5.2 Der Versicherer sorgt für
 - 5.1.5.2.1 die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
 - 5.1.5.2.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem Beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.
 - 5.1.5.2.3 Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

- 5.1.6 **Anzuwendendes Recht**
Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 bis 4 der Versicherungsbedingungen für die gebündelte Rechtsschutzversicherung (VBGRV 2020) der EUROMAF.
- 5.2 **Klausel zu Ziff. 4.1.1, 4.1.2, Ziff. 4.2.1 und Ziff. 4.2.2 Erweiterter-Straf-Rechtsschutz für ehrenamtliche Tätigkeit**
Der Versicherungsschutz der Leistungsart Ziff. 1.2.9 wird im ehrenamtlichen Bereich um die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der EUROMAF (SSR) erweitert. Abweichend von Ziff. 5.1.1 bezieht sich der Versicherungsschutz auf die ehrenamtliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der ggf. mitversicherten Person in Stiftungen und nichtwirtschaftlichen Vereinen.
- 5.3 **Klausel zu Ziff. 4.2.1 und Ziff. 4.3.1 Firmenvertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte**
Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
- 5.3.1 schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Betriebs- oder Werkstatträumen und ihrer Einrichtung stehen (Hilfsgeschäfte);
- 5.3.2 personenbezogenen Versicherungsverträgen;
- 5.3.3 Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen.
- Zusätzlich zu den Leistungsausschlüssen unter Ziff. 1.3 besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- 5.3.4 aus schuldrechtlichen Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind. Daher sind z. B. Rechtsstreitigkeiten aus Erwerb und Wartung/Reparatur von Produktionsmaschinen nicht versichert;
- 5.3.5 aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon;
- 5.3.6 aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger;
- 5.3.7 außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Ziff. 1.8.1.
Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

5.4

Klausel zu Ziff. 4.2.1 – Ausschluss des Verkehrsbereiches –

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse eines Fahrzeuges ist für die selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen ausgeschlossen.